

# LEGISLATIVE NEWS



NEWSLETTER | Nr. 4 – 1. Februar 2010

## Änderungen des Regierungsbeschlusses Nr. 161/2006 zur Führung des Arbeitnehmerregisters

Die Änderungen betreffen den Stichtag sämtlicher Eintragungen im Arbeitnehmerregister und die Übermittlungsfrist des Registers an der zuständigen Arbeitsbehörde. Diesbezüglich wurden auch neue Regelungen für Verstöße gegen die Vorschriften ergänzt.

## ÜBERBLICK

- ▶▶ Wichtigsten Änderungen S. 2
- ▶▶ Verstöße gegen die Vorschriften S. 2

## Änderungen des Regierungsbeschlusses Nr. 161 / 2006 zur Führung des Arbeitnehmerregisters

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, I. Teil, Nr. 45 / 20.01.2010 wurde der **Regierungsbeschluss Nr. 37 / 15.01.2010** zur Änderung und Ergänzung des Regierungsbeschlusses Nr. 161 / 2006 **zur Führung des Arbeitnehmerregisters veröffentlicht** (nachfolgend der „Beschluss“ genannt).

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich wie folgt:

- ▶ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, spätestens einen Tag vor Tätigkeitsbeginn des Arbeitnehmers dessen Identifizierungsmerkmale – Name, Vorname, Personalausweisnummer, Anschrift, Eintrittsdatum, Berufsbezeichnung laut Berufsklassifikation Rumäniens oder sonstiger Rechtsbestimmungen, Vertragsangaben (Dauer / Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) – ins Arbeitnehmerregister einzutragen.
- ▶ Ferner sind auch das Datum und die Begründung für die Kündigung eines individuellen Arbeitsvertrages am Tag der Kündigung in das Arbeitnehmerregister einzutragen.
- ▶ Es besteht ferner die Pflicht spätestens einen Tag vor Tätigkeitsbeginn des ersten Arbeitnehmers und nachfolgend auch für jeden neuen Angestellten das Register der Arbeitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Unternehmens befindet, elektronisch zu übermitteln.

Der Beschluss ergänzt auch zwei Regelungen für Verstöße gegen die Vorschriften:

- ▶ Werden die individuellen Arbeitsverträge nicht vor Tätigkeitsbeginn ins Register eingetragen, wird der Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von RON 1.500 pro individuellem Arbeitsvertrag bestraft, wobei der Gesamtbetrag, welcher durch die Anzahl der Arbeitsverträge bestimmt wird, nicht höher als RON 20.000 sein darf.
- ▶ Werden im Register unrichtige Angaben gemacht, so wird der Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von RON 3.500 bis zu RON 5.000 bestraft.

Die Vorschriften zu den erwähnten Verstößen treten innerhalb von 10 Tagen ab der Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft, d.h. am **31. Januar 2010**.



**Legislative News** ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Legislative News** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Kontaktpersonen:**

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER - Partner, German & Austrian Desk

Gabriel SINCU - Partner, Head of Tax & Compliance Services

**KONTAKT**

**Mazars in Rumänien**

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B  
Sector 6, RO-060754  
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: [contact@mazars.ro](mailto:contact@mazars.ro)  
[www.mazars.ro](http://www.mazars.ro) / [www.mazars.com](http://www.mazars.com)